

16. 1. Wann ist gemäß § 244 Abs. 1 BGB. eine Geldschuld in ausländischer Währung „ausgedrückt“?
2. Zum Verhältnis von Schadenersatz und Aufwertung.
3. Sind auch im Eisenbahnfrachtrecht Schadenersatzforderungen trotz § 88 Abs. 1 EisenbVerfD. aufwertbar?
§§ 242, 286 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn (Bekl.) w. Gh. (Kl.). I 2/24.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Mittels Frachtbriefs vom 27. Juni 1919 sandte die Klägerin 121 Ballen Wollstoff von Saarbrücken nach Mainz. Von der Sendung fehlten bei ihrem Eintreffen in Mainz 3 Ballen. Wegen dieses Verlustes hat die Klägerin auf Schadenersatz in Höhe des Fakturawerts von 49126,40 Franken Klage erhoben. Hilfsweise beantragte sie später Verurteilung zum Ersatz des verlangten Betrags in deutscher Währung.

Das Landgericht verurteilte zur Zahlung desjenigen Markbetrags, der dem Betrag von 44213,76 Franken — 10% der klageweise begehrten Summe wurden als unzulässiger Gewinnzuschlag abgerechnet — am 27. Juni 1919 entsprach, wies aber im übrigen die Klage ab.

Die Berufung der Klägerin richtete sich lediglich gegen die Art der „Valorisierung“ des Frankenbetrags. Sie bezeichnete als maß-

gebenden Zeitpunkt nicht den 27. Juni 1919, sondern den Tag der künftigen Zahlung. Das Oberlandesgericht erkannte diesem Antrage gemäß. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf zwei Erwägungen. In erster Reihe wendet es den § 244 BGB. an und entnimmt aus dem zweiten Absatz dieses Paragraphen den maßgebenden Zeitpunkt. Allein zu Unrecht. Die Anwendung von § 244 setzt voraus, daß eine Geldschuld in ausländischer Währung „ausgedrückt“ ist. Daran fehlt es hier. Begrifflich kann eine auf Zahlung einer Geldsumme gehende Leistungspflicht nur dann in einer bestimmten Währung „ausgedrückt“ sein, wenn der Inhalt des Vertrags die Geldleistung in ausländischer Währung bezeichnet. Verlangt wird aber mit der Klage Schadensersatz gemäß § 84 EWD. Dieser Schadensersatz ist selbstverständlich niemals vertragsmäßig in Auslandswährung „ausgedrückt“ gewesen. Das Einverständnis der Streitteile im Rechtsstreit, die Schadensberechnung auf Frankengrundlage vorzunehmen, schafft für die Schadensersatzforderung keinen neuen Inhalt.

Seinen zweiten Grund leitet das Oberlandesgericht aus dem allgemeinen Begriff des Schadensersatzes her. Es wird ausgeführt, wenn die Klägerin bloß das erhalte, was das Landgericht ihr zugesprochen habe, so bekomme sie in Wirklichkeit nur einen verschwindenden Bruchteil ihres wirklichen Schadens. Das liege allein an der Veränderlichkeit des allgemeinen Wertmeters und hierunter könne die Klägerin — unbeschadet des Erstattungsmaßstabes nach § 88 Abs. 1 EWD. — billigerweise nicht leiden. In dieser Betrachtungsweise mischen sich zwei rechtliche Gesichtspunkte, die voneinander getrennt zu halten sind, nämlich Schadensersatz und Aufwertung. Sie haben an sich begrifflich nichts miteinander gemein. Wer Schadensersatz zu verlangen hat, muß so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Die Pflicht zum Schadensersatz umfaßt somit schon begrifflich und ohne weiteres den Geldentwertungsschaden, dessen Auswirkung zur Zeit der Urteilsfällung maßgebend ist. Daß dadurch auch für den Schadensersatz aus § 249 BGB. der Einwand nicht abgeschnitten wird, der Gläubiger würde ohne den Eintritt des

schädigenden Ereignisses oder bei früherer Zahlung sein Geld vor Entwertung nicht oder doch nicht vollständig haben schützen können, bedarf kaum der Hervorhebung. Grundsätzlich ist somit die Schadensersatzpflicht auf den Stand zur Zeit der Urteilsfällung abzustellen.

Gerade hier aber greift das Sonderrecht der Eisenbahnverkehrsordnung ändernd ein. Nach § 88 Abs. 1 E.O. soll für die Bemessung des Schadensersatzes der Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung entscheiden. Damit entfällt für den Bereich dieser Bestimmung, immer vorbehaltlich eines etwaigen Verzugs Schadens, die Möglichkeit, eine nachträglich eingetretene Geldentwertung auf Grund von § 249 BGB. zu berücksichtigen.

Nachdem jedoch die reichsgerichtliche Rechtsprechung allgemein den aus § 242 BGB. hergeleiteten Grundsatz der Aufwertung anerkannt hat, fehlt es an jedem Grunde, ihm für das Eisenbahnfrachtrecht die Anerkennung zu versagen. Ein grundsätzlich ablehnender Standpunkt könnte zu unerträglichen Unbilligkeiten führen und unter Umständen das Ergebnis haben, daß der Ersatzberechtigte trotz seines Rechts wirtschaftlich überhaupt nichts ersetzt bekommt.

Allein bevor der Rechtsstreit von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet wird, ist noch zu prüfen, ob nicht der in den Gründen des Berufungsurteils bereits berührte Gesichtspunkt des Verzugs Schadens eine angemessene Erhöhung des vom ersten Richter zugesprochenen Ersatzes rechtfertigt. Denn für die allgemeine Aufwertung nach § 242 BGB. als außerordentlichen Rechtsbehelf ist regelmäßig erst Raum, wenn die den Anspruch stützenden besonderen Rechtsätze versagen und es sich nun darum handelt, einen allen Umständen des Falles Rechnung tragenden billigen Ausgleich der Folgen der Geldentwertung zu finden.

Nach § 286 BGB. hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden besteht hier in der Geldentwertung. Die Revision meint, die Beklagte sei erst vom 12. März 1923 an in Verzug gesetzt worden, weil erstmalig in der Verhandlung von diesem Tage die Klägerin hilfsweise Zahlung in deutscher Währung verlangt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Mit dem Verlangen der Entschädigung in französischer Währung wurde die Beklagte gemahnt, den entstandenen Schaden in Geld zu ersetzen. Es wäre formalistisch, hierin deshalb

die Forderung eines anderen Gegenstandes zu erblicken, weil die Beklagte nur zur Entrichtung in deutscher Wahrung verpflichtet war, zumal da ihr letztere auch vom Standpunkt der Klagerin aus (§ 244 Abs. 1 BGB.) zur Verfugung stand (ebenso Urteil des Senats vom 13. Februar 1924 I 392/23, abgedr. in JW. 1924 S. 113 Nr. 1).

Auerdem wird von der Revision unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 107 S. 187 darauf hingewiesen, da die Forderung ursprunglich einem Deutschen zugestanden habe und da die im Elsa ansassige Klagerin „offenbar“ in engen Geschftsbeziehungen mit Deutschland stehe, also nicht zu vermuten sei, sie wurde das Geld bei rechtzeitiger Zahlung alsbald in franzosischer Wahrung angelegt haben. In beiden Beziehungen bedarf es noch weiterer tatsachlicher Aufklrung und es wird, falls ursprunglicher Glubiger die Firma R. gewesen sein oder die Klagerin Markkonten gehabt haben sollte, zu prufen sein, von wann ab und in welchem Umfang auch der deutsche Kaufmann und auslandische Firmen mit Markkonten im weiteren Verlauf des Verfalls der deutschen Wahrung allgemein bestrebt und in der Lage gewesen sein mogen, ihre Markbestande und Markforderungen wertbestandig anzulegen (zu vgl. RGZ. Bd. 107 S. 213, 284; RGUrt. vom 29. Januar 1924 VII 265/23).